

Der BDE plädiert eindringlich an den Bundestag, Abfallverbrennungsanlagen vom Emissionshandels-system grundsätzlich auszunehmen.

Art. 1 § 2 Abs. 5 Nr. 3 sollte daher wie folgt geändert werden:

Dieses Gesetz gilt nicht für Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 6 zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen, die nach Nr. 8.1 oder Nr. 8.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind, ~~wenn nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in der Anlage oder der Verbrennungseinheit, außer für Zwecke der Zünd- oder Stützfeuerungs sowie der Rauchgasreinigung, als Brennstoffe nur Abfälle eingesetzt werden dürfen und~~

- a) ~~der durchschnittliche untere Heizwert der in einem Kalenderjahr als Brennstoff eingesetzten Abfälle für jede Verbrennungslinie auf höchstens 13 000 Kilojoule pro Kilogramm Abfall beschränkt ist oder~~
- b) ~~bei Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen mindestens 75 Prozent der in einem Kalenderjahr in jeder Verbrennungslinie als Brennstoff eingesetzten Abfälle gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sein müssen.~~

Begründung:

1. Auch in der EU-Richtlinie sind Abfallverbrennungsanlagen vom Emissionshandel ausgenommen

Die EU-Emissionshandelsrichtlinie sieht folgende Bereichsausnahme vor: „...ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen“ (2003/87/EG Anhang 1). Damit sind weder Einschränkungen hinsichtlich einzelner Abfallstoffe vorgenommen worden, noch gibt die Richtlinie Vorgaben zur Menge und dem Heizwert des Abfalls. Sie richtet sich allein an den Zweck der Anlage: Abfallverbrennung.

Gemäß EU-Abfallverbrennungsrichtlinie 2000/76/EG zählen Abfälle aus Haushaltungen sowie gewerbliche, industrielle Abfälle und Abfälle aus Einrichtungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind, als „gemischte Siedlungsabfälle“. Auch als Ersatzbrennstoff (EBS) aufbereitete Siedlungsabfälle sind juristisch gesehen Abfälle.

Abfälle werden in Müllverbrennungsanlagen (MVA) und/oder EBS-Kraftwerken verbrannt. Sowohl in der MVA als auch im EBS-Monokraftwerk ist die Energieerzeugung und -verwertung eine (wenn auch positiv genutzte) Nebenfolge des Verbrennungsvorgangs. In erster Linie schleusen diese Anlagen Schadstoffe aus dem Kreislauf aus und reduzieren das Abfallvolumen, sie sind „abfallgeführt“ und nicht „energieerzeugungsgeführt“.

In der Anwendungshilfe¹ der Europäischen Kommission zur Auslegung des Anhangs 1 der EU-Emissionshandelsrichtlinie heißt es zudem: „... If a dedicated installation is found by the CA (competent authority) to fall under this definition, and if waste incineration falls predominantly under

¹ Guidance on Interpretation of Annex 1 of the EU ETS Directive (excl. aviation activities), 18.03.2010

the category „municipal“ or „hazardous“ (according to the European Waste Catalogue), then it is not subject to the EU ETS Directive...“.

Damit kann die Neufassung des TEHG maximal auf den Aspekt des überwiegenden Einsatzes von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen abstellen, nicht aber auf zusätzliche Kriterien wie beispielsweise den Heizwert von 13 000 Kilojoule pro Kilogramm Abfall.

Erneut möchten wir an dieser Stelle auch an den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP erinnern, in dem eine 1:1-Umsetzung europarechtlicher Vorgaben vereinbart wurde. Darauf hat die Wirtschaft vertraut. Konsequenz aus dem aktuell vorliegenden Kabinettsentwurf, der bei Weitem keine 1:1-Umsetzung darstellt, wäre ein Bruch zwischen nicht-handelspflichtiger und handelspflichtiger Verbrennung quer durch die Landschaft der Anlagenbetreiber. Denn Verbrennungsanlagen verfügen über ein weitaus höheres, genehmigtes Heizwertspektrum (in der Regel bis 18 000kJ/kg).

2. Abfallverbrennung verfügt über kein Emissionsminderungspotenzial im Gegensatz zu herkömmlichen Kraftwerken

Bei Abfallverbrennungsanlagen kann die Menge des Brennstoffs, die zu den CO₂-Emissionen führt, vom Anlagenbetreiber weder reduziert noch substituiert werden, denn die so genannten Abfallerzeuger sind Haushalte und gewerbliche Unternehmen. Das Gegenteil ist der Fall, denn die Energie aus Abfall substituiert fossile Energie und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz. Aus einer gemeinsamen Studie² mit BMU und BDE geht hervor, dass die Restmüllentsorgung in Deutschland bereits heute das Klima um 2,3 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente jährlich entlastet. Abfallverbrennungsanlagen, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, vornehmlich der Entsorgungssicherheit dienen und zudem kein Emissionsminderungspotenzial besitzen, müssen daher vom Emissionshandel ausgeschlossen sein. Dies gilt gleichermaßen für Müllverbrennungsanlagen (MVA) und EBS-Monokraftwerke, die einen Brennstoff aus vorbehandelten Abfällen einsetzen.

3. Die Einschränkung der Bereichsausnahme führt zu ungewollten Stoffstromverschiebungen und Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anlagenbetreiber

Aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind uns derzeit keine Aktivitäten zur Einbeziehung der Müllverbrennung in den Emissionshandel bekannt. Damit kann es zu ungewollten Stoffstromverschiebungen auch ins EU-Ausland kommen und somit zu einem deutlichen Wettbewerbsnachteil für deutsche Anlagenbetreiber.

4. Mit einem unnötigen bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen und Behörden ist zu rechnen

Weiterhin möchte der BDE zu bedenken geben, dass mit dem vorliegenden Kabinettsentwurf und der Festlegung zur Zugrundelegung eines Jahresdurchschnittsheizwertes von 13 000kJ/kg es zu einem nicht abschätzbaren bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen und Behörden kommen wird.

Denn sollte es bei der Abhängigkeit zum Jahresdurchschnittsheizwert bleiben, wären alle Abfallverbrennungsanlagen berichtspflichtig und müssten jährlich die Unterschreitung des unteren Heizwertes (Hu) gegenüber der DEHSt mit großem Aufwand für Gutachter und Zertifizierer nachweisen. Dabei stellt sich die Frage, wenn die Handelsperiode 8 Jahre dauert, wie dann mit Schwankungen $>/< 13\,000\text{kJ/kg}$ bei den Einzeljahren umgegangen werden soll. Zudem müsste es sich bei der unteren Heizwertbewertung um eine Bewertung des vergangenen Jahres handeln, für das zunächst entweder vorsorglich teuer Zertifikate ersteigert werden mussten oder keine Zertifikate vorliegen. In beiden Fällen würde es jeweils im Februar/März des Folgejahres zu ggf. verlustreichen Verkäufen der Zertifikate oder zu teuren Käufen von Zertifikaten kommen.

Berlin, 06.04.2011

² Siehe hierzu auch BMU/BDE-Klimastudie „Klimaschutzpotenziale der Abfallwirtschaft am Beispiel von Siedlungsabfällen und Altholz“, 2009